

Erläuternde Bemerkungen
zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Fördertransparenzgesetz geändert wird

I.

Allgemeines

A.

Das Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBl. Nr. 149/2012, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/2023, dient der umfassenden Information des Landtages sowie der interessierten Öffentlichkeit über die aus Landesmitteln gewährten Förderungen und der dadurch ermöglichten Transparenz der Gewährung von Förderungen. Nicht zuletzt aufgrund der Krisen der vergangenen Jahre haben die öffentlichen Ausgaben im Bereich von Förderungen stark zugenommen. Um ein höchstmögliches Maß an Transparenz und Effizienz bei der Verwendung öffentlicher Mittel zu gewährleisten, wurde im Rahmen der Finanzausgleichsverhandlungen 2024 zwischen dem Bund und den Ländern die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank, LGBl. Nr. 56/2024, abgeschlossen (im Folgenden: Vereinbarung). Diese verpflichtet die Vertragsparteien, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, unter anderem die rechtlichen Grundlagen dafür zu schaffen, dass die bestehende Transparenzdatenbank des Bundes nunmehr gebietskörperschaftenübergreifend als gemeinsame Infrastruktur zur Erfassung von Förderungen genutzt wird.

Weiters enthält die Vereinbarung konkrete Verpflichtungen der Vertragsparteien über die zu erfassenden Leistungen, die Durchführung von Abfragen vor Gewährung einer Förderung, die Sicherstellung der Umsetzung der organisatorischen Vorgaben des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 169/2023, und einige mehr.

Die Vereinbarung ist mit 28. August 2024 zwischen dem Bund und allen Ländern in Kraft getreten (gleichzeitig ist die bisherige Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank, LGBl. Nr. 47/2013, außer Kraft getreten). Gemäß Art. 9 Z 1 der Vereinbarung haben die Vertragsparteien innerhalb von zwölf Monaten ab ihrem Inkrafttreten die zur Umsetzung notwendigen Rechtsgrundlagen in Kraft zu setzen. Die Datenübermittlung ist je nach Leistungskategorie spätestens innerhalb von 18 bzw. 24 Monaten sicherzustellen.

Das im Entwurf vorliegende Gesetz soll daher die fristgerechte Umsetzung der Vereinbarung für das Land Tirol sicherstellen.

Gegenstand des im Entwurf vorliegenden Gesetzes sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Verpflichtende, dokumentierte Abfrage der Leistungsangebote im Transparenzportal des Bundes durch die zuständigen Dienststellen bei Erlassung oder Änderung eines Förderungsprogrammes,
- Übermittlung von Leistungsmitteilungen zu allen Förderungen an die Transparenzdatenbank,
- Übermittlung von Vollständigkeitserklärungen zu den Leistungsangeboten und Leistungsmitteilungen an das Bundesministerium für Finanzen,
- Personenbezogene Abfrage durch zuständigen Stellen vor Gewährung einer Förderung,
- Sicherstellung der organisatorischen Vorgaben des Transparenzdatenbankgesetzes 2012,
- Schaffung rechtlicher Grundlagen, die eine datenschutzkonforme Datenabfrage und Datenverarbeitung ermöglichen.

B.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes stützt sich auf Art. 15 B-VG, weiters auf Art. 17 B-VG.

Gemäß der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 3 TDBG 2012 sind neben dem Bund auch die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände ermächtigt, gebietskörperschaftenübergreifend Daten in der Transparenzdatenbank zu verarbeiten. Aufgrund dieser datenschutzrechtlichen Grundlage kann die Verpflichtung zur Einmeldung bzw. Abfrage von personenbezogenen Daten durch Organe des Landes im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung im Weg einer auf Art. 17 B-VG gestützten gesetzlichen Selbstbindung gestaltet werden.

C.

Finanzielle Auswirkungen für Bund, Land, Gemeinden

Mit der Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ist mit einem zusätzlichen Arbeitsaufwand für den Länderkoordinator und sämtliche Sachbearbeiter, die mit der Abwicklung von Förderungen betraut sind, zu rechnen. Da bereits derzeit Leistungsangebote flächendeckend zu erfassen sind und ein Großteil der Förderungen in die digitale Fördertransparenzanwendung des Landes gemeldet werden, wird von einem zusätzlichen Aufwand von durchschnittlich 10 Minuten pro Förderung ausgegangen. Auch durch die technischen Adaptierungen, die allenfalls aufgrund der Anbindung externer Rechtsträger (z.B. Standortagentur) oder Adaptierungen von Förderapplikationen anfallen werden, ergeben sich keine erheblichen Kosten. Insgesamt sind für das Land Tirol daher keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Für den Bund und die Gemeinden ergeben sich ebenfalls keine finanziellen Auswirkungen aus dem Vorhaben.

II.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I:

Zu Z 1 (1. Abschnitt):

Das Tiroler Fördertransparenzgesetz soll in drei Abschnitte geteilt werden. Das bisherige Fördertransparenzgesetz soll den ersten und die neu hinzukommenden Bestimmungen hinsichtlich der gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank sollen den zweiten Abschnitt darstellen. Die gemeinsamen Schluss- und Übergangsbestimmungen finden sich im dritten Abschnitt wieder.

Zu den Z 2 und 3 (§ 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 2):

Aufgrund der Teilung in Abschnitte sollen die bisherigen Formulierungen „Dieses Gesetz“ bzw. „Gesetzes“ auf „Dieser Abschnitt“ (§ 1 Abs. 1) bzw. „Abschnittes“ (§ 2 Abs. 2) geändert werden.

Zu Z 4 (2. Abschnitt):

Nach § 3 sollen die Bestimmungen, mit denen die Verpflichtungen aus der Vereinbarung umgesetzt werden, als zweiter Abschnitt eingefügt werden. Dementsprechend erfolgt auch eine notwendige Anpassung der Paragraphenbezeichnung.

Zu § 4 (Geltungsbereich):

In Abs. 1 wird der Zweck des 2. Abschnittes, nämlich die Umsetzung der Verpflichtungen aus der Vereinbarung, dargelegt. Durch die Nutzung der Transparenzdatenbank durch die Vereinbarungsparteien sollen Doppel- und Mehrfachförderungen verhindert und ein höchstmögliches Maß an Fördertransparenz erzielt werden.

Zu § 5 (Förderungen):

Abs. 1: Dieser Absatz definiert den Begriff „Förderungen“ im Einklang mit § 8 TDBG 2012, bezieht aber Gesellschafterzuschüsse (§ 8 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit Abs. 4 TDBG 2012) nicht mit ein, weil Gesellschafterzuschüsse des Landes gemäß Art. 3 Abs. 1 Z 1 lit. a der Vereinbarung nicht verpflichtend in der Transparenzdatenbank zu erfassen sind. Eine diesbezügliche Klarstellung erfolgt im Abs. 6.

Der Begriff „direkte Förderungen“ wird im § 8 Abs. 7 TDBG 2012 sehr bundesspezifisch definiert. Außerdem wird das Begriffsverständnis insbesondere über den durch § 8 Abs. 7 Z 1 TDBG 2012 hereingeholten Förderungsbegriff des § 30 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 159/2024, in Bereichen ausgeweitet, die nicht von der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG umfasst sind. So würde § 8 Abs. 7 Z 1 TDBG 2012 in Verbindung mit § 30 Abs. 5 BHG 2013 auch Gelddarlehen umfassen, die jedoch von den Ländern nicht in die Transparenzdatenbank eingemeldet werden müssen und eigentlich nach dem TDBG 2012 (auch) unter § 10 TDBG 2012 erfasst wären. § 5 Abs. 1 lit. d des vorliegenden Entwurfs vermeidet deshalb die Anknüpfung an bundesspezifische Bezugspunkte, umschreibt aber die direkten Förderungen dennoch grundsätzlich bedeutungsgleich wie § 8 Abs. 7 TDBG 2012.

Abs. 2: Diese Bestimmung übernimmt die Strukturvorgabe des § 8 Abs. 2 TDBG 2012.

Abs. 3: Hier wird der weite Begriff der öffentlichen Mittel des § 3 TDBG 2012 übernommen. Demnach sind „öffentliche Mittel“ im Wesentlichen alle Mittel sind, die von einer inländischen juristischen Person

des öffentlichen Rechts, von der Europäischen Union, von einer internationalen Organisation, aber auch aus Pflichtbeiträgen stammen oder sonst kraft Gesetzes erhoben werden. Über Art. 2 Abs. 1 bzw. Art. 3 Abs. 1 der Vereinbarung würde dieses Begriffsverständnis auch für die Vereinbarung und deren gesetzliche Umsetzung durch die Länder gelten. Jedoch enthält die Vereinbarung in ihrer Zielbestimmung des Art. 1 auch die Festlegung, dass die Vereinbarung die Transparenz und den effizienten Mitteleinsatz im Bereich von Förderungen „aus öffentlichen Mitteln des Bundes und der Länder“ gewährleisten soll. Eine Einschränkung auf Mittel des Landes hätte erhebliche Abgrenzungs- und Vollzugsschwierigkeiten (z. B. bei Kofinanzierungen) zur Folge und würde mitunter dazu führen, dass weniger Leistungen an die Transparenzdatenbank gemeldet werden, als dies in der bisherigen Praxis üblich war, weshalb der weitere Begriff aus § 3 TDBG 2012 übernommen wird.

Abs. 4: Diese Bestimmung übernimmt die Begriffsfestlegung des § 8 Abs. 11 TDBG 2012.

Abs. 5: Diese Bestimmung hat kein unmittelbares Pendant im Bereich des TDBG 2012, entspricht aber im Wesentlichen den Formulierungen des Art. 3 Abs. 2 der Vereinbarung. Neben landesspezifischen Konkretisierungen dieser Formulierungen wurden folgende Änderungen gegenüber der Bestimmung des Art. 3 Abs. 2 der Vereinbarung vorgenommen:

Die Z 3 des Art. 3 Abs. 2 der Vereinbarung wurde als solche nicht übernommen, weil sie keine eigene Förderungskategorie beschreibt, sondern lediglich auf die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 der DSGVO (sog. „sensibler Daten“) abstellt; solche Daten können aber innerhalb jeder der in den drei verbliebenen Ziffern angeführten Förderungen anfallen.

Der Verweis auf einzelne Bestimmungen des Rechnungshofgesetzes 1948 (RHG), BGBl. Nr. 144/1948, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 71/2024, iZm. der Prüfunterworfenheit unter den Rechnungshof (Art. 3 Abs. 2 Z 4 der Vereinbarung; vgl. auch § 4a Abs. 4 TDBG 2012) wurde seinem Sinn entsprechend durch die verbale Beschreibung „Rechtsträger, welche hinsichtlich ihrer gesamten Gebarung der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen“ ersetzt. Dadurch wird einerseits dem eindeutigen Willen der Vereinbarungsparteien Rechnung getragen, dass nicht jede Abwicklung von Förderungen mit Mitteln des Bundes bzw. eines Landes durch einen sonstigen Rechtsträger in die Transparenzdatenbank einzuspeisen ist.

Während die Abs. 1 bis 4 des § 5 allgemein umschreiben, welche Leistungen, die (auch) mit Landesmitteln finanziert werden, überhaupt für die Transparenzdatenbank relevant sind, legt Abs. 5 konkret fest, welche Leistungen tatsächlich den Vorgaben des vorliegenden Entwurfs unterliegen. Diese Abgrenzung ist notwendig, weil der im Abs. 3 verankerte Begriff der öffentlichen Mittel allein von vornherein nicht ausreicht, um die Kompetenzen des Bundes- und des Landesgesetzgebers voneinander zu trennen. So sind insbesondere Zweckzuschüsse des Bundes an die Länder einerseits öffentliche Mittel des Bundes, weil sie letztlich aus dem Bundesbudget stammen; sie fließen aber auch in das Landesbudget ein und sind somit gleichzeitig auch öffentliche Mittel des Landes im Sinn der Definition des Abs. 3. Darüber hinaus kann aber auch sonst nicht der einfache Schluss gezogen werden, dass der Bundesgesetzgeber zuständig sei, transparenzdatenbankbezogene Regelungen für Leistungen aus Bundesmitteln zu erlassen, und der Landesgesetzgeber demgegenüber transparenzdatenbankbezogene Regelungen für Leistungen aus Landesmitteln erlassen könne. Konkret bedeutet das:

- Abs. 5 lit.a bezieht alle Förderungen, die unmittelbar durch Organe des Landes im Namen des Landes gewährt werden, in das Regelungsregime des vorliegenden Landesgesetzes ein; Kompetenzgrundlage dafür ist Art. 17 B-VG, sodass die entsprechenden Vorgaben für die Organe des Landes als Selbstbindungsgesetze zu qualifizieren sind. Diese selbstbindenden Vorgaben gelten aber umfassend für das Tätigwerden von Organen des Landes im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung, also auch dann, wenn dabei Mittel vergeben werden, die auch (siehe obiges Zweckzuschuss-Beispiel) oder sogar ausschließlich als Bundesmittel zu qualifizieren sind. Letzteres wäre zB der Fall, wenn der Bund im Rahmen seiner Privatwirtschaftsverwaltung dem Land über einen zivilrechtlichen Vertrag Bundesmittel zur Verfügung stellt, die das Land für Förderungen verwenden kann, die es im eigenen Namen gewährt.

Wenn das Land allerdings Förderungen im Namen des Bundes auf Grund eines zivilrechtlichen Bevollmächtigungsvertrags abwickelt, müsste die Pflicht zur Einmeldung in die Transparenzdatenbank bereits Bestandteil des Bevollmächtigungsvertrags sein, da Bundesorgane ihrerseits verpflichtet sind, anlässlich des Abschlusses derartiger Bevollmächtigungsverträge solche Eintragungen sicherzustellen. Subsidiär wird aber wohl auch hier die landesgesetzliche Selbstbindung zumindest dann greifen, wenn nicht – rechtswidrigerweise – eine Einmeldung in die Transparenzdatenbank im Rahmen des Bevollmächtigungsvertrags ausdrücklich ausgeschlossen wird.

- Abs. 5 lit. b betrifft Förderungen, die im Rahmen der landesgesetzlich bestimmten Hoheitsverwaltung gewährt werden. Die Bindung sämtlicher behördlich tätig werdender Organe durch den Landesmateriengesetzgeber betrifft nicht nur den Rechtsträger „Land“, sondern generell auch alle Abwicklungsstellen, die anderen Rechtsträgern zuzurechnen sind – die etwas weiter oben angesprochene Einschränkung auf Rechtsträger, die als solche mit ihrer gesamten Gebarung der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen, greift bei hoheitlichen Förderungstätigkeiten nicht.
- Abs. 5 lit. c betrifft Förderungen, die von anderen Rechtsträgern als dem Land abgewickelt werden und greift nur dann, wenn diese anderen Rechtsträger per se – also „als solche“ hinsichtlich ihrer gesamten Gebarung – der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen und in den Formen des Privatrechts tätig werden (für den Bereich der Hoheitsverwaltung gilt ausschließlich und umfassend Abs. 5 lit. b) – der konkrete Grund für die Prüfunterworfenheit des jeweiligen Rechtsträgers (bspw. herrührend von Bundes- oder Landesbeteiligungen) ist für die Zuständigkeit zur Erlassung Transparenzdatenbank-bezogener Vorgaben nicht von Bedeutung:

Über Abs. 5 lit. c (in Verbindung mit lit. a und der Anordnung in § 11 letzter Satz) werden alle Organe des Landes selbstbindungsgesetzlich verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen (zB zivilrechtliche Verträge zur Abwicklung von Förderungen mit anderen Rechtsträgern, die der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen) sicherzustellen, dass diese Rechtsträger Abfragen aus und Einmeldungen in die Transparenzdatenbank vornehmen. Dies gilt sowohl für Bevollmächtigungsverträge, die den anderen Rechtsträger zu einem Handeln im Namen des Landes ermächtigen, als auch für die Zurverfügungstellung von Mitteln des Landes zum Zweck der Gewährung von Förderungen im Namen des die Mittel empfangenden Rechtsträgers.

Es zeigt sich also, dass Einmeldeverpflichtungen in die Transparenzdatenbank und Abfrageverpflichtungen aus der Transparenzdatenbank auf Grund der bestehenden bundesstaatlichen Kompetenzverteilung je nach zugrundeliegendem Sachverhalt aus verschiedenen Blickwinkeln betrachtet werden müssen:

- Bei Förderungen, die unmittelbar im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes und im Namen des Landes gewährt werden, wird an die organisationsbezogene Gesetzgebungskompetenz des Art. 17 B-VG angeknüpft. Die darauf stützbar Verpflichtungen der Organe des Landes wirken indirekt auch auf sonstige Rechtsträger, denen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes Förderungsaufgaben übertragen werden. Die Herkunft der Mittel spielt in diesem Fall keine entscheidende Rolle.
- Bei Förderungen im Rahmen der Hoheitsverwaltungen stützen sich die landesrechtlichen Einmelde- und Abfrageverpflichtungen auf die jeweilige Materiengesetzgebungskompetenz. In diesem Fall spielen weder die konkrete Herkunft der Mittel noch organisationsrechtliche Kompetenzen eine Rolle.
- Bei Förderungen durch sonstige Rechtsträger, die mit öffentlichen Mitteln erfolgen, die diesen Rechtsträgern nicht über einen zivilrechtlichen Vertrag, sondern durch ein Landesgesetz – allenfalls in Verbindung mit einer öffentlich-rechtlichen Leistungsvereinbarung – zur Verfügung gestellt wurden, kommt es letztlich auf die konkrete Herkunft der Mittel aus dem Landesbudget an. Organisationsrechtliche Kompetenzen in Bezug auf die Einrichtung des betroffenen Rechtsträgers spielen in diesem Fall keine Rolle.

Abs. 6: Die lit. a, b und c des Abs. 6 stellen ausdrücklich klar, dass von den Ausnahmebestimmungen des Art. 3 Abs. 1 Z 1 lit. a, b und c der Vereinbarung auch tatsächlich Gebrauch gemacht wird. Die Abs. 6 lit. d, e und f übernehmen die Ausnahmebestimmungen des § 8 Abs. 12 TDBG 2012 bzw. § 23 Abs. 2 TDBG 2012).

Zu § 6 (Leistungsempfänger):

Die Bestimmung dient deklarativ dem besseren Verständnis und entspricht § 13 TDBG 2012. Leistungsempfänger können natürliche Personen und juristische Personen sein, von der Definition umfasst sein sollen aber auch eine Personenmehrzahl und sonstige Zusammenschlüsse von Personen oder Vermögensmassen aller Art. Der Begriff „Personenmehrzahl“ soll als terminus sui generis alle Arten von Personengemeinschaften ohne oder mit eingeschränkter Rechtspersönlichkeit umfassen (z. B. offene Gesellschaften oder Kommanditgesellschaften, Gesellschaften nach bürgerlichem Recht, Bedarfsgemeinschaften wie Familien und Lebenspartnerschaften, Bürgerplattformen). Auch lose Ansammlungen von Personen, wie z. B. Bürgerinitiativen oder Wohngemeinschaften sollen vom Begriff umfasst sein. Eine Einzelperson, die Mitglied einer Personenmehrzahl ist, soll immer dann als Leistungsempfängerin oder Leistungsempfänger angesehen werden, wenn für die betreffende Personenmehrzahl selbst keine eindeutige Identität im Ergänzungsregister eingetragen worden ist (§ 6

Abs. 4 E-Government-Gesetz; vgl. die Erläuterungen der Stammfassung des TDBG 2012, 1891 BlgNR, XXIV. GP, 10).

Zu § 7 (Leistungsverpflichteter):

Die Bestimmung dient deklarativ dem besseren Verständnis und entspricht § 14 TDBG 2012. Der Begriff des Leistungsverpflichteten soll Personen und Einrichtungen umfassen, die öffentliche Geldmittel erhalten haben, wenn sie verpflichtet sind, diese im Sinne des § 5 Abs. 1 lit. a, b und c des Entwurfs zu verwenden. Im Transparenzportal soll angezeigt werden, dass nicht sie die „endgültigen“ Empfängerinnen oder Empfänger sind, sondern sie die empfangenen Mittel zum Wohle der Allgemeinheit oder bestimmter Begünstigter zu verwenden haben (vgl. dazu schon die Erläuterungen der Stammfassung des TDBG 2012, 1891 BlgNR, XXIV. GP, 10). Die oder der Leistungsverpflichtete ist sohin von der Leistungsempfängerin und vom Leistungsempfänger und auch von der leistenden Stelle zu unterscheiden.

Als Beispiel soll im Gesetz angeführt werden, dass dazu – nicht nur, aber – insbesondere die Erbringung von Sachleistungen zählt (vgl. § 14 Abs. 1 zweiter Satz TDBG 2012). Das bedeutet, dass die Geldmittel, die die Leistungsverpflichteten zur Verfügung gestellt bekommen, z. B. zur Erbringung von Dienstleistungen für bestimmte Begünstigte verwendet werden. Im Transparenzportal scheint nicht auf, welche konkreten Leistungen ein Begünstigter erhalten hat.

Zu § 8 (Leistungsdefinierende Stelle):

Diese Bestimmung setzt die Verpflichtung des Art. 3 Abs. 3 Z 1 der Vereinbarung betreffend die Einrichtung leistungsdefinierender Stellen auf Landesebene um und entspricht den vergleichbaren Vorgaben auf Bundesebene im § 15 und § 39 Abs. 5 TDBG 2012. Die Übertragung der Aufgabe der Leistungsdefinition an eine andere Einrichtung kommt letztlich nur dann in Betracht, wenn ein vom Land verschiedener Rechtsträger finanzielle Mittel des Landes zum Zweck der Gewährung von Förderungen erhalten hat und bei der Gewährung dieser Förderungen im eigenen Namen handelt.

Zu § 9 (Leistende Stellen):

Diese Bestimmung setzt die Verpflichtung des Art. 3 Abs. 3 Z 2 der Vereinbarung betreffend die Festlegung leistender Stellen auf Landesebene um und entspricht den vergleichbaren Vorgaben auf Bundesebene im § 16 Abs. 1 TDBG 2012.

Zu § 10 (Abfrageberechtigte Stellen):

Diese Bestimmung setzt die Verpflichtung des Art. 3 Abs. 3 Z 3 der Vereinbarung betreffend die Festlegung abfrageberechtigter Stellen auf Landesebene um und entspricht den vergleichbaren Vorgaben auf Bundesebene im § 17 TDBG 2012.

Zu § 11 (Vom Land verschiedene Rechtsträger):

Die Bestimmung des § 11 dient dazu, etwaige Regelungslücken zu schließen und eine umfassende Befüllung der Transparenzdatenbank zu erreichen. Auch wird damit die vollständige Umsetzung der Vereinbarung auf Landesebene gewährleistet.

Aufgrund der Kompetenzlage kann der Fall auftreten, dass gewisse Rechtsträger, die für das Land Förderungen abwickeln, nicht unmittelbar von den Einmelde- und Abfrageverpflichtungen dieses Gesetzes erfasst sind. Um aber dennoch sicherzustellen, dass auch die von diesen Rechtsträgern abgewickelten Förderungen in die Transparenzdatenbank eingemeldet werden, verpflichtet § 11 das Land, durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, dass diese Rechtsträger die Verpflichtungen dieses Abschnittes einhalten. Dies kann beispielsweise im Rahmen einer zivilrechtlichen Vereinbarung erfolgen.

Zu § 12 (Leistungsangebote):

§ 12 legt in Umsetzung des Art. 3 Abs. 3 Z 1 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG die Verpflichtungen der leistungsdefinierenden Stellen – also im Wesentlichen der Landesregierung – fest, die diese auf Grund des vorliegenden Landesgesetzes zu erfüllen haben:

Der Abs. 1 verpflichtet zur Abfrage von Leistungsangeboten vor der Erlassung oder Änderung eines Förderungsprogramms. Abs. 2 verpflichtet zur Anlage und laufendem Aktuell-Halten von Leistungsangeboten entsprechend den Vorgaben des § 21 TDBG 2012 mit Ausnahme

- der Festlegung von Wirkungszielen, die ausdrücklich von den Umsetzungsverpflichtungen der Vereinbarung ausgenommen ist (vgl. deren Art. 3 Abs. 1 Z 2) und
- der Inbezugsetzung zu haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes.

Der Abs. 3 verpflichtet zur Vorlage jährlicher Vollständigkeitserklärungen hinsichtlich der Leistungsangebote entsprechend der Regelung des § 22a TDBG 2012 für die leistungsdefinierenden Stellen des Bundes.

Zu § 13 (Leistungsmitteilungen):

§ 13 legt in Umsetzung des Art. 3 Abs. 3 Z 2 der Vereinbarung die Verpflichtungen der leistenden Stellen fest, die diese auf Grund des vorliegenden Landesgesetzes zu erfüllen haben:

Die Abs. 1 und 2 verpflichten zur Mitteilung von Daten, wie sie auch für den Bereich des Bundes im § 25 Abs. 1 und 1b TDBG 2012 vorgesehen sind, soweit nicht eine Übermittlung der Daten auf anderem Wege zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank vorgesehen ist. Die Fristen für die Mitteilungen entsprechen den im § 26 TDBG 2012 festgelegten Verpflichtungen für leistende Stellen, die direkt dem TDBG 2012 unterworfen sind.

Durch den ausdrücklichen Hinweis, dass die Mitteilung „zum Zweck der weiteren Verarbeitung gemäß § 2 TDBG 2012 in der Transparenzdatenbank zu erfolgen“ hat, wird klargestellt, dass schon die Mitteilung der Daten gemäß § 13 Abs. 1 selbst eine Verarbeitung zur Verfolgung der im § 2 TDBG 2012 angeführten Zwecke ist (und nicht erst die Übernahme und die weitere Verarbeitung durch das für Finanzen zuständige Mitglied der Bundesregierung). Damit sind solche Mitteilungen auch in inhaltlich-sachlicher Hinsicht datenschutzrechtlich durch die Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 3 TDBG 2012 gerechtfertigt. Durch die Mitteilung ändert sich im Übrigen nichts an der Stellung des Mitteilenden als Verantwortlicher für die Daten außerhalb des Anwendungsbereichs des vorliegenden Landesgesetzes.

Im § 23 Abs. 3 TDBG 2012 wird in Abgrenzung zu § 12 TDBG 2012 zum Ausdruck gebracht, dass der Mitteilende datenschutzrechtlich für seine eigene Mitteilung verantwortlich bleibt, auch wenn im Übrigen das für Finanzen zuständige Mitglied der Bundesregierung datenschutzrechtlich Verantwortlicher für die Transparenzdatenbank und das Transparenzportal ist. Eine entsprechende Klarstellung wird in den Gesetzestext aufgenommen.

Der Abs. 2 nennt jene Bestimmungen des TDBG 2012, die bei den Mitteilungen zu beachten sind. Nicht angeführt sind die Z 4a, 5, 7a und 7b des § 25 Abs. 1 TDBG 2012, die sich auf Leistungen beziehen, die vom vorliegenden Landesgesetz nicht erfasst sind, und Z 11 des § 25 Abs. 1 TDBG 2012, die Angaben zu Wirkungsindikatoren vorsieht, die ausdrücklich von den Umsetzungsverpflichtungen der Vereinbarung ausgenommen sind (vgl. deren Art. 3 Abs. 1 Z 2).

Zu § 14 (Transparenzportalabfrage):

Diese Bestimmung setzt Art. 3 Abs. 3 Z 3 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 Z 3 der Vereinbarung betreffend die landesgesetzliche Verankerung einer verpflichtenden personenbezogenen Abfrage durch leistende Stellen auf Landesebene vor Gewährung einer Förderung um und entspricht den vergleichbaren Vorgaben auf Bundesebene im § 25 Abs. 1c in Verbindung mit § 32 Abs. 5 TDBG 2012.

Durch den ausdrücklichen Hinweis, dass die abgefragten Daten soweit weiter verarbeitet werden dürfen, als sie für die Gewährung, Einstellung oder Rückforderung einer Förderung jeweils erforderlich sind, wird einerseits klargestellt, dass schon die Abfrage der Daten aus der Transparenzdatenbank eine Verarbeitung zur Verfolgung der im § 2 TDBG 2012 angeführten Zwecke ist (und nicht erst die Übernahme und die weitere Verarbeitung durch die leistende Stelle im Rahmen ihres konkreten Förderungsverfahrens). Sowohl das Zulassen solcher Abfragen und weitere Verarbeitungen durch das für Finanzen zuständige Mitglied der Bundesregierung als auch die tatsächliche Abfrage und weitere Verarbeitung der abgefragten Daten ist im Übrigen auch durch die Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 3 TDBG 2012 in inhaltlich-sachlicher Hinsicht datenschutzrechtlich gerechtfertigt. Datenschutzrechtlich verantwortlich für die weitere Verarbeitung ist allerdings nicht mehr das für Finanzen zuständige Mitglied der Bundesregierung gemäß § 12 TDBG 2012, sondern die leistende Stelle bzw. allenfalls eine dieser übergeordnete Organisationseinheit.

Zu § 15 (Verarbeitungen personenbezogener Daten):

§ 15 stellt die für die Verarbeitung personenbezogener Daten notwendige Rechtsgrundlage im Einklang mit dem Grundrecht auf Datenschutz steht. Da jeweils nur die für die Zweckerreichung notwendigen personenbezogenen Daten verarbeitet werden, wird dem in § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 70/2024, normierten Verhältnismäßigkeitsgebot entsprochen. Bei einem allgemeinen Förderungstransparenzgesetz, das für alle Förderungen aus Landesmitteln die datenschutzrechtlichen Grundlagen bieten soll, kann eine detaillierte Darstellung sämtlicher Daten, die für die jeweilige Förderungsabwicklung als erforderlich angesehen werden, nicht möglich sein. Daher sollen in dieser Bestimmung nur jene Daten übernommen werden, die auch gemäß § 3 Abs. 1 verarbeitet bzw. sogar veröffentlicht werden dürfen.

Durch die gesetzliche Regelung soll klargestellt werden, dass personenbezogene Daten verarbeitet werden. Damit wird die Rechtsgrundlage nach Art. 6, 9 und 10 DSGVO geschaffen. Insoweit erfüllt diese Bestimmung in Zusammenschau mit § 14 und immer in Verbindung mit der jeweils für die konkrete Förderung maßgeblichen Rechtsgrundlage, welche die erforderlichen Konkretisierungen enthält – auch

die Informationspflichten gemäß Art. 13, 14 DSGVO (damit kommen die Erleichterungen gemäß Art. 13 Abs. 4 und Art. 14 Abs. 5 lit. c zum Tragen).

Die Frist für die Löschung der verarbeiteten Daten wird einheitlich mit zehn Jahren festgelegt, weil insbesondere unionsrechtliche Vorschriften (z. B. De-minimis-VO) eine Verarbeitung und Aufbewahrung von Daten von zehn Jahren vorsehen und diese nur solange erfolgen darf, als dies für die Zwecke, für welche die Daten erhoben oder verarbeitet wurden, unbedingt erforderlich ist.

Zu Z 5 (3. Abschnitt):

Die gemeinsamen Schluss- und Übergangsbestimmungen sollen im dritten Abschnitt zusammengefasst werden.

Zu Z 6 (§ 16 Abs. 1):

Zusätzlich zur Landesregierung sollen künftig sämtliche mit Aufgaben der Landesverwaltung betrauten Organe – neben der verpflichtenden personenbezogenen Abfrage in der Transparenzdatenbank gemäß § 14 vor der Gewährung einer Förderung – die Möglichkeit haben, die Richtigkeit der angegebenen Daten anhand anderer elektronischer Register zu überprüfen, soweit dies nach den anzuwendenden Vorschriften notwendig ist und die für das jeweilige Register maßgebliche Rechtsgrundlage eine solche Abfrage ebenfalls zulässt.

Zu Z 7:

In § 17 erfolgt die aus verfassungsrechtlichen Gründen notwendige statische Verweisung auf Bundesgesetze.

Zu Z 8 (§ 18 Abs. 5):

Im neuen Abs. 5 werden die unterschiedlichen Umsetzungszeitpunkte nach Art. 9 der Vereinbarung umgesetzt.

Zu Art. II:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.